

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 96/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Samuel D [REDACTED] ,

[REDACTED] C [REDACTED] Street, V [REDACTED] /Canada,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,
Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. April 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Hankel, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 29. August 1973 wird zugelassen, soweit über den Anspruch des Klägers auf Entschädigung für Schaden an Freiheit entschieden worden ist.

Im Übrigen wird die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen.

G r u n d e

Hinsichtlich des Anspruchs auf Entschädigung für Schaden an Freiheit, menschenunwürdiges Leben in der Illegalität (§ 47 BEG), weicht das Berufungsurteil von den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs RZW 1968, 267; 1971, 41 ab und kann auf dieser Abweichung beruhen (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 BEG).

Darüber hinaus liegen die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG nicht vor. Ein Neuantragsrecht (Art. III Nr. 1 BEG-Schluss) wegen des Anspruchs auf Entschädigung für Gesundheitsschaden kommt nicht

70

- 3 -

In Betracht. Die Wiedereinsetzung nach § 189 Abs. 3 Satz 1 SGG hat das Berufungsgericht dem Kläger im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verweigert.

Hai

Dr. Thamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)